

de abigeis. Add. Cujac. 1. O. 20. Jodoc. Damhoud. prax. rer. crim. cap. 113. n. 1. Anton. Gomez. de delict. cap. 5. n. 13. Petr. Gregor. Tholof. Syntagm. jur. univ. lib. 37. c. 5. n. 1. & C. J. A. c. 1.

Hieran ist nichts gelegen / ob das Vieh vom Feld oder Wald / oder auch aus dem Stall getrieben und entwendet worden / angesehen solches in beiden Fällen vor einerley Laster zu achten; per l. f. §. cum quoque. ff. de abigeis. Add. Henric. Bocer. tr. de furt. c. 2. n. 209. Anton. Gomez. d. c. 5. n. 13. & Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 86. n. 37.

Die Straff dieses Lasters belagend / ist dieselbige nach gestalten Umständen in denen gemeinen Kayserslichen Rechten / unterschiedlich und willkürlich / per l. un. C. de abig. & arg. rubr. & t. t. ff. de extraord. crim. junct. t. t. ff. de abig. & l. 1. vers. quib. nulla ff. de effrac. nec non l. 3. §. pen. ff. Scellion. gestalten diejenige / so vom geringen Stand sind / entweder mit dem Schwert / (wann nemlich an einem Ort dieses Laster gar zu sehr im Schwang gehet) abgestrafft / oder zur Metall- Arbeit verdammet: Diese aber / welche ehrlichen Herkommens und Standes sind / ihrer Aempter entsetzet / oder des Landes verwiesen / per l. 1. pr. & §. quanquam. ff. de abigeis; ja / wann mit gebrauchter Gewalt dieses Laster begangen worden / denen wilden Thieren vorgeworffen werden. per l. 1. §. 1. junct. l. 2. ff. de iur. iur.

Alleine / weil vermög der P. H. O. Kaysers Carls des Fünfften / heut zu Tag insgemein die Dieb nach bewandten Umständen / mit dem Strang hingerichtet werden / gleichwie wir an einer andern Stelle gewiesen haben: Als

ist kein Zweifel / daß nicht auch solche Viehdieb gleichwie andere (wann sich nemlich der Werth solches entwendeten Viehes auf 5. Ducaten erstreckt) am Leben gestrafft werden können. Allermassen zu dem End in denen gemeinen Kayserslichen Rechten ein schärffere Straff auf den Viehdiebstal als auf einen andern gesetzt worden / weil man davor gehalten / daß der Viehdiebstal viel ärgerlicher und grösser / als ein anderer gemeiner Diebstal seye / v. S. 5. J. de obl. ex delict. junct. t. t. ff. de abig. ibique Cujac. in paratit. Weil nun heut zu Tag die Straff des gemeinen Diebstahls erhöht / und in eine Lebens-Straff verändert worden / als muß auch eben dieses vom Viehdiebstal verstanden werden: Inmassen sonst dieses Absurdum herauskäme / daß derjenige / welcher ein einzig Stück Vieh / dessen Werth auf 5. Ducaten sich belauffet / entwendet / und solchergestalt einen schlechten Diebstal begangen hat / am Leben / und also schärffere / dann dieser / zu bestraffen seye / welcher eine ganze Heerd entwendet und weggetrieben hat / v. P. H. O. art. 159. & 160. da doch dieser mehr als jener gesündigt und verbrochen hat / und unter diesen beiden kein wesentlicher Unterschied gezeigt werden kan; welches auch heut zu Tag in denen Niederlanden / wie auch in Sachsen / und andern Orten also beobachtet wird; wie bezeuget Damhoud. Pr. Crim. cap. 113. n. 1. & Carpzov. Pr. Crim. p. 2. qu. 86. n. 44. 47. seqq. & Hahn. ad Wesenb. tit. de Abigeis. Wann aber solche Viehdiebe Gewalt gebraucht / werden sie gleichfalls heut zu Tag wie die Räuber abgestrafft. arg. P. H. O. art. 125. & Hahn. ad Wesenb. cit. loc. in fin.

## Das XI. Capitel.

### Von dem Saamen.

#### Inhalt.

1. Nach der Zurichtung der Felder folget die Besamung. §. 2.
2. Von welcher die Natur und Eigenschaft der Aecker so wol §. 3.
3. als auch die Natur und Eigenschaft des Saamens zu beobachten ist. §. 4.
4. Wie nicht weniger auch wie viel man Saamens gebraucht. §. 5.
5. Item die Art und Weise des Aussäens. §. 6.
6. Die Zeit. §. 7.
7. Die Bitterung. §. 8.
8. Und endlich das Lager des Grund und Bodens.

§. 1.

**S**ind nun die Felder auf vorbedeutete Weis gebauet und zugerichtet / so sät der Haus-Vatter auf dieselbige den Saamen / welchen auch die wohlberetete Mutter-Erde / die von ihrer alten Güte und Fruchtbarkeit / die sie nach der Sündflut gehabt / nichts nachgelassen / gleichsam begierig und mit Freuden auffset / und demselben zu seiner Zeit reiche Früchte verspricht / die der Haus-Vatter vermittelst Göttlichen Benedeyens mit Freuden erwartet / und indessen von seiner Mühe und Hoffnung / aus dem Aecker ein Symbild der Auferstehung von den Todten nimmt.

§. 2. Nachdemmalen aber nicht ein jeder Saamen auf alle Felder und Aecker tauget. Also muß ein kluger Haus-Vatter auch dithfalls die Natur und Eigenschaft der Aecker (davo wir bereits hieroben gehandelt) zum Fundament und Grund unterbreiten; mithin vor allen Dingen erforschen / ob dieses oder jenes Feld lieber Weizen oder Korn / Haber oder Gersten / Erbsen oder Bicken trage / welches zu erkennen / er oben auch gute Unterweisung bekommen hat. Ferner / ob er demselben viel oder wenig Saamen / früh oder spät geben solle: damit er sich

in alle Wege darnach richten / und seine Mühe nicht vergeblich anlegen möge. Inmassen das Korn eine feine geschlachte luctere und wohlgedungene Erd erfordert; dann wo das Feld gar stark ist / wächst das Sommer-Korn nicht gern: der Weizen auch ein gut schwarz- und fettes Land haben will / angemerket das düre / aschichte / Sand-Stein und kaltsichte Feld hierzu niemals dienlich gewesen: da hingegen die Gersten und Habern einen düren und mageren / die Erbsen und Linsen aber einen mittelmässigen Aecker erfordern / so nicht überflüssig gedünget noch zu feist ist: massen es sonst zu hoch treibt / unfruchtet / und faulet: Die Bohnen aber wollen einen feisten und wohlgemischten Grund haben; hingegen die Bicken werden nur in ringere Aecker oder Brachfelder gesät; hinwieder will der Hirs in ein gut und fettes Land gesät seyn; dahingegen Haiden-Korn einem mittelmässigen Aeckergrund / so weder zu fett noch zu mager ist / verlangt. Kein Saamen soll in ein gutes schwarzes / jedoch auch mittelmässiges Feld / so weder zu dürr noch zu feucht ist / gesät werden / auf welches Flachs-Feld hernach der Hanf gebauet werden kan; da hingegen der Reis ein naß und feuchtes Feld erheischet. Daß also der Haus-Vatter vor allen Dingen die Natur und Eigenschaft seines Grund und Bodens / ehe er denselben besaamet / wol prüffen solle. Von welcher Natur und Eigenschaft er auch dieses zu betrachten hat / daß er den Saamen bisweilen verwechsle / und zum Beispiel das Getraid / wo es gewachsen ist / nicht allzeit wieder dahin säe / sondern ein auf andern Gründen gewachsenes Korn zum Saamen gebrauche: weswegen er seine Sach dermassen einzurichten wissen wird / daß er seine Felder / die 2. oder 3. Jahr Weizen getragen / wieder mit Korn / die

Korn

es benach-  
ar zu leiden  
feuchte die  
ieses als ey  
ff. li. serv.  
ie Städte  
assen solche  
en verbots-  
publ. Un-  
erkaufften  
am gefras-  
Nistes of-  
age wir so  
icht zu dem  
kauffer feil-  
res verblie-  
en hätte. v.  
ervit. Urb.  
tich. in ad-

er Haus-  
ihm eigens-  
Nugniess-  
gebrauch  
che Schaf-  
ige dungen  
it. Donell.  
. 9. Dann  
gebrauch ein  
n hat: im-  
er / nur et-  
s doch eine  
gebrauch im  
nichts an-  
nnen; ge-  
umnüßlich  
l. 1. 2. §. 2.

ichts ent-

lichen ent-  
nnet: wor-  
n Rechten  
Laster des  
Vieh / als  
erst began-  
er (so zum  
Schweiz-  
geis) weg-  
§. 1. ff. de  
gen wann  
entwendet  
alten / dd. ll.  
unterstans-  
h nicht eine  
ndem nach  
ggetrieben  
diebstahl zu  
A. lib. 47.  
zum Bey-  
Laster auch  
l. ult. pr. ff.  
de abi-

Korn-Acker aber mit Weizen / und solchergestalt auch die Haber-Acker mit Erbsen oder Gersten / und diese mit jenem hinwieder Wechselweise besäet / welche Verwechslung und Veränderung des Saamens denen Aekern sehr ersprießlich ist. Dann das Feld / welches zwey Jahr Weizen getragen / ruhet gleichsam halb aus / wann es nun mit Korn besäet / nicht so viel Kräfte verschwenden darff; und der Grund / welcher eine Zeitlang nur Korn hervorzubringen gehabt / wird durch Weizen gleichsam nach und nach angewöhnet / sich besser anzugreifen und stärkere Kräfte / gegen die sorgfältige Bemühung des Haus-Vatters / daran zu strecken.

§. 3. Hiernächst muß auch der Haus-Vatter / wann er die Natur und Eigenschaft seines Bodens weiß / sich fernerweitig der Eigenschaft des Saamens erkundigen: ungedenck / daß ein guter Saame gute; hingegen aber ein böser Saame böse Früchte bringe; weswegen er den allerbesten zum Aussäen erwählen soll. Muß er den Saamen von andern etwan das erstemal kaufen? so soll er so fürsichtig und bedacht seyn / nichts auszusäen / er habe denn eine kleine Prob mit etlichen Körnlein angestellt: zu sehen / ob sie wol hervor keumen. Wosfern nun nichts zuruck bleibt / so darff er schon gute Hoffnung vom Saamen schöpfen. Bleibt ihm aber viel oder alles im Keumen zuruck / so wird er seinem Schaden am besten vorkommen / wann ers bald in die Mühl zu mahlen hingibt. Es wird aber insgemein der Saame für den besten gehalten / welcher schwer / völlig und goldfarbig / durchsichtig und rein / nicht dumpfsicht oder übertriehend / darzu nicht über ein Jahr alt; Item / welcher für sich selbst ausgefallen ist; allermaßen meistentheils die zeitigsten und schönsten Körner auszufallen pflegen; dessen Güte sonst auch aus dem Getraid abzunehmen: dann welches Getraid gutes und wohlgeschmacktes Brod-Meel abgibt / und von welchem man die allerbesten und vollkommensten Mehren gesammelt hat / dasselbige tauget gewislich auch am besten zum Saamen / weswegen der Haus-Vatter denselben durchreutern / und den untersten / als den besten / dicksten und schwersten davon nehmen kan; indem doch viel der Meinung sind / daß aus dem grünen unzeitigen / runtsichten und leichten Korn Unkraut wachse / fürnemlich wann es an feuchte Ort gebauet / oder / wann der Winter übermäßig naß ist. Es geben auch etliche dieses Mittel zur Probierung des Saamens an die Hand / daß man denselben / ehe er gesät wird / etliche Stund lang im frischen Wasser wässern / hernach wieder herausnehmen / im Schatten ausbreiten und austrucken lassen solle: gestalten er hierdurch im Säen sich desto besser handthieren und umwelken lasse; darneben auch derjenige / als der beste / erwählet werden kan / welcher im Wasser unten am Boden sich geleeget / und bey 24. Stundenlang darinn gewässert hat; die andere Körner aber / welche oben im Wasser schwimmen / welches ein Zeichen / daß sie gar zu leicht seyen / sollen hinweggethan / und entweder für die Hüner / oder für das Kuchenmeel aufbehalten werden. Kurz: was auf Bergen gewachsen / soll wieder auf Berge / was auf Ebene / soll wieder in die Ebene / was auf dürrer oder feuchtem Lande / soll wieder in dergleichen Lande gesät werden: weils es sonst seiner Art und Natur zuwider ist: Hierinnen aber thut ein Haus-Vatter in alle Wege besser / daß er denjenigen Saamen / der in einem schwachen und schlechten Felde gewachsen / vielmehr in ein stärkeres und besseres / als diesen / so auf einem guten Acker gewachsen / in einen ärgern säe: in vernünftiger Erwägung / daß ein jeder Saame doch verderbe / und seine Art verwandele / er mag so gut seyn als er immer wolle / wann er in ein böses ungeschlachtet und unfruchtbares Feld gesät wird.

§. 4. Ferner muß der Haus-Vatter hierinnen unterrichtet seyn / wie viel er eigentlich auf seinen Acker Saamen gebrauche / damit er der Sach weder zu viel noch zu wenig thue: dann wahrhaftig der Allzubegierige nach einer reichen Erndte / wird darinnen betrogen / wann er meinet / sein Fleiß werde am besten gerathen / wann er nur viel auf den Acker streue / so werde er auch viel zu erndten bekommen. Weit gefehlt! dann wer dünne säet / der bekommt dicke Halmen / die sind gut dafür / daß sich das Korn nicht niederlegt. Die Körner werden desto dichter / schwerer / und zahlreicher / das gibt eine grosse Menge Meel. So geb er demnach auf die Natur und Eigenschaft seines Grund und Bodens acht; dann / obwol sonst insgemein auf einen Acker dritthalb Scheffel Saamen gerechnet werden / so ist doch gewis / daß / nachdem der Acker groß oder klein ist / er entweder viel oder wenig Saamen gebrauche. Ferner / je besser der Grund ist / je weniger er Saamen bedürffe / in Erwägung er desto häufiger und reicher zusetzet sich desto weniger legt / und / wie erwähnt / desto stärkere Halmen machet: dahero dann genug / wann man zwey Drittel auf ein dergleichen zugerichteten Acker anbauet / als zum Beispiel / wohin man vorher / da das Feld noch nicht so wohl zugerichtet war / 9. Meßen angesät hat / dahin kan man für jetzt / da das Feld verbessert worden / nun 6. Meßen brauchen / und sie desto dünner säen / da man hingegen ein kaltes geringes und feuchtes Feld schon reichlicher und besser besäen muß. Hinwieder muß man im Herbst die Hand voll / im Sommer aber weniger nehmen; wo aber viel Schnee und Frost ist / da will es etwas reichlicher gesät seyn: weils hierdurch viel Saamen verdirbet; angesehen die Saat zur harten Winterszeit manchmal nicht allein bloß und unbedeckt liegt / folglich von grosser Kält / hart / und scharffen Nord- Winden entweder erfriert / oder / wann der Schnee gar zu groß / und der Boden vorher nicht gefrohren / verfaulet; sondern auch der Saamen selbst fürnemlich in solcher Zeit vielerley Käuber und Nachsteller hat / als die Vögel / die Feld- oder Spin-Mäus / Würmer und anders Ungeziefer / welche denselben wegessen; darwider etliche dieses Mittel nicht uneben geben / daß man den Saamen / ehe er ausgesät wird / mit dem Wasser / darinnen Hauswurk / oder zerstoßener wilder Kuckummern-Saamen samt der Wurzel gebeisset worden / besprengen solle: massen solchensfalls dem Gewächs kein Maulwurff / Feld-Maus / oder ander Ungeziefer solle zukommen wollen / oder Schaden thun können. Will man aber wissen / ob man reichlich genug gesät hab oder nicht / so kan man ungefehr die Finger in der Hand ausstrecken / und also die flache Hand samt den Fingern in die Erde drucken / auf das besaamte Feld / hernachmals aber in acht nehmen / wie viel ohngefehr Saamen-Körnlein in der Hand-Form liegen; als zum Beispiel / an Weiz und Korn / sollen 6. über 7. oder 8. und nicht unter 4. oder 5. seyn; an Gersten / am meisten 9. am wenigsten 7. an Bonen aber am meisten 6. am wenigsten 4. Was sich nun zwischen jetztgesetzte Zahl haltet / dasselbige ist das rechte Mittel.

§. 5. Hat der Haus-Vatter diesen Bericht von des Saamens Eigenschaft und Beschaffenheit eingenommen? So muß ihm noch ferner gerathen werden / was er in Ansehung der Art und Weis / der Zeit / Witterung und dem Lager des Grund und Bodens hierbey zu beobachten habe. Was demnach die Art und Weis des Ausjäens betrifft / soll er bey derselben dieses in acht nehmen / daß im Säen der Saame mit Schritten und Würffen ausgestreuet werde / zugleich auch die auswerfende Hand mit dem fortschreitenden Fuß gleiche Zeit und Mas halte / folglich er nit einmal viel / das anderemal wenig nehme; sondern vielmehr einmal so viel als das anderemal ausstreue.

§. 6. Die

§. 6. Vernünftiger Menschheit des die Natur u Massen in Strahlen n Krühlings- früher zu ge warmen Lät aber desto sp niglich der Heu / oder Herbst- M wird das E Winter- R Sommer- auch wol zu chen; Die oder nach A acht Tag na soll 3. Tag werden. und derglei Hirsi in der der Pflingst vor oder na Tag vor M oder um G des Haus- Beschaffen vorbedeut des von un bedienen wi

§. 7. Vatter die Luft / und sich richte. mer möglich bey demselb girt sind: f annehmen. Zeit der S bey gleicha wurkeln ka Frucht brin mein diese S oder mitteli chen sind er Liecht bet seinen Cale bald nach d innen stehet änderung t sich dann zu vorhero no nen grossen bis derselbi cher Regen auf dem A den Vögel die Lande- der Mond frau Wa und zwar u ist; Das schen dem s wann der s

§. 6. Die Zeit betreffend / hat bey derselben ein vernünftiger Haus-Vatter abermahlen so wol die Beschaffenheit des Orts oder Climatis, darinnen er lebet / als auch die Natur und Eigenschaft des Saamens zu beobachten: Massen in kalten und frostigen Ländern / da die Sonnen-Strahlen nicht allzuhitzig noch zu streng scheinen / allzeit die Frühlings-Saat spät; hingegen die Herbst-Saat desto früher zu geschehen pflegt / da man hingegen in heißen oder warmen Ländern mit der Frühlings-Saat eilen im Herbst aber desto später säen lassen solle; im Frühling wird gemeinlich der Hornung oder der Merz; im Sommer das Heu / oder August-Monat; im Herbst das Weizen- oder Herbst-Monat für bequem gehalten; insonderheit aber wird das Sommer-Korn gemeinlich um Lxtare; das Winter-Korn aber im Herbst / zeitlich um Aegidi; Die Sommer-Gerste mehrentheils 8. oder 14. Tag vor Ostern / auch wol zwey / drey oder mehr Tag nach der Marten-Weihen; Die Winter-Gerste aber gemeinlich 8. Tag vor oder nach Aegidi; und die Mergen-Gerste 8. Tag vor / oder acht Tag nach Faschnacht gesät. Der Weizen hingegen soll 3. Tag vor / oder 4. Tag nach dem Quatember gesät werden. Der Haber aber im Lenzen; Erbsen / Wicken / und dergleichen Hülsen-Gemüß hingegen im Merken / Hirz in der Creutz-Woche nach Cantate; Der Hanff in der Pfingst-Woche / oder 8. Tag zuvor; Rüben / 8. Tag vor oder nach Jacobi: Lein-Saamen entweder 2. oder 3. Tag vor Maria Verkündigung / oder um den Palm-Tag / oder um Georgi etc. Welches alles der klugen Ausrechnung des Haus-Vatters zu überlassen / welcher nach der Art und Beschaffenheit des Landes / sowol als des Saamens sich vorbedeuteter massen hiernach zurichten wissen / oder sich des von uns zu dem End verfertigten Monat-Calenders bedienen wird.

§. 7. Bey der Witterung hat ein verständiger Haus-Vatter dieses zu observiren / daß er erstlich nach der Luft / und dann vors andere nach dem Mond-Lichte sich richte. Die Luft belangend / soll er / so viel es immer möglich den Nordwind vermeiden / in Erwägung bey demselben die Pori der Erde zugeschlossen und contringirt sind: folglich kan sie den Saamen nicht wol ein- und annehmen. Dahingegen bey heuterer Luft und warmer Zeit der Saamen am besten in die Erde kommt / und eher bey gleichsam eröffneten Schweiß-Pöchern des Erdreichs wurzeln kan: Damit er zu seiner Zeit gute vollkommene Frucht bringe: Bewegen die Lands-verständige insgemein diese Regel sehen: Daß man bey einer temperirten oder mittelmässigen warmen Zeit aussäen soll: Die Ursachen sind erst in zweyen Worten angeführt: das Monds-Liebe betreffend / soll ein kluger Haus-Vatter fleißig in seinen Kalender sehen / und daraus abnehmen / ob in oder bald nach der Saat Finsternuß an Sonn oder Mond darinnen stehen / angesehen selbige meistens grosse Veränderung des Gewitters nach sich ziehen; Bewegen er sich dann zu befördern haben wird / daß er den Saamen vorher noch in das Feld bringe / oder / so er vielleicht einen grossen Maß-Regen vermuthet / mit der Ausfüng / bis derselbige fürüber ist / zurück stehe: Gestalten ein solcher Regen die Saat dermassen auslöschet / daß sie bloß auf dem Acker da lieget und ehe sie einwurzeln kan / von den Vögeln aufgefressen wird. Insgemein aber geben die Lands-Verständige für / daß es gut zu säen sey / wann der Mond mit starcken Schein die Fische / Krebs / Jungfrau / Wasser-Mann / Waag oder Zwilling durchlaufft / und zwar in solchen Stunden / wann er unter der Erden ist; Das Sommer Korn aber insonderheit wäre zwischen dem Neumond und ersten Viertel / an einem Tag / wann der Mond im Scorpion / Krebs und Fischen ist /

oder an einem Tag / wann der Mond im Zwilling / Waag und Wasser-Mann ist / zu säen; Da man hingegen das Winter-Korn / wann die Sonn im Scorpion gehet / oder vom 14. September bis den 15. October. Item wann die Sonn in die Waag gehet / oder vom 14. October bis den 11. November säen solle. Die Gerste betreffend / sey selbige am besten zu säen / wann es auf dem Acker staubet / und der Acker wol ausgetrocknet ist; Immassen sonst / wann das Feld zu naß / oder die Gersten-Saat zu sehr beregnet wird / dieselbe aussauret und gelb aufgethet. Den Haber hätte man im Alten und Neuen Licht zu säen / jedoch daß der Mond nicht schwach im Schein seye; Die Erbsen sollen bey wol temperirtem Wetter im zunehmenden Mond der Erden beigebracht werden; Gleichwie auch die Linsen / welche man im letzten Viertel des Mondes gerne säet: damit sie wol erweichen. Die Wicken erfordern den 15. Tag des Mondes fürüber zu seyn: weil ihnen sonst die Schnacken grossen Schaden zu thun pflegen. Hirz werde gemeinlich 2. oder 3. Tag nach dem Vollmond: Heyden-Korn aber im abnehmenden / und Lein-Saamen im neuen und alten Mond gesät / wie er dann im neuen viel Saat; im alten aber desto bessern Flachs bringet. Endlich pflege man den Hanff im Abnehmenden / oder nach dem Vollmond; in Kraut-Aeckern aber auch vor den Vollmond; und den Reiß gleichwie den Hirz zu säen: Welches alles ein kluger und vernünftiger Haus-Vatter zwar nach der gegebenen Anleitung beobachten kan; hingegen sich nicht zu abergläubisch darauf verlassen darff eingedenck der Worte Salomons / wann er in seinem Prediger an 6. und 11. Capitel also sagt: Frühe säe deinen Saamen / und lasse deine Hand des Abends nicht ab / dann du weisest nicht / ob dieses oder jenes gerathen wird / und ob beydes geriethe / so wäre es desto besser; item verl. 4. Wer auf den Wind achtet / der säet nicht: und wer auf die Wolcken siehet / der erndet nicht. Aus welchem Spruch unter andern der Haus-Vatter so viel zu lernen hat / daß er in seinem Ackerbau nicht allezeit zum Kalender lauffen / und sehen solle / wann es gut oder böses Wetter zum Säen seye / sondern er solle vielmehr allezeit bey der Arbeit seyn / und wann er nur ein wenig seine Gelegenheit ersiehet / bisweilen etwas aussäen / wann gleich das Wetter nicht allzubequem ist / damit er mit der Gelegenheit nicht auch zugleich die Zeit verliere.

§. 8. Was endlich das Lager des Grunds und Bodens betrifft / hat der Haus-Vatter bey demselben stürmlich dieses zu beobachten / daß was er auf trockene Felder säen will / gegen Morgen oder Mitternacht: Was er aber in Naß- und Feuchte bringen will / gegen Mittag und Abend liegen solle. Biervol der Haus-Vatter besser thut / wann er gegen Mitternacht gar kein Getraid säet / sondern an statt dessen Bäume / sonderlich aber zum Bau-Holz dahin pflancket; wo er dann auch gegen Mittag einen Baum- und Obst-Garten füglich pflancken / oder auch so der Ort ohne dem bergicht und die Erde darnach beschaffen ist / einen Weinberg anlegen kan.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 11.

Als in diesem Capitel von dem Saamen gesaget wird / selbiges hat alles seine unwidersprechliche Richtigkeit / wann der Haus-Vatter seinen eigenen Acker / oder auf welchen er sonst entweder wegen eines Bestandes / oder in andere Weege solches zu thun

Dddd

befu-

innen unter  
Acker-Saa-  
viel noch zu  
gierige nach  
wann er me-  
dann er nur  
zu erndten  
ne säet / der  
sich das  
desto dichter/  
enge Meel-  
schaft seines  
sten insge-  
nen gerech-  
Acker groß  
nen gebrau-  
er Saamen  
reicher zuse-  
desto stärck-  
man zwey  
er anbauet/  
is Feld noch  
sät hat / da-  
den / nun 6.  
man hinge-  
reichlicher  
im Herbst  
; wo aber  
licher gesät  
; angesehen  
nicht allein  
kalt / hart-  
ret / oder /  
den vorher  
er Saamen  
und Nach-  
piz-Mäus-  
selben wege-  
eben geben /  
/ mit dem  
wilder Kus-  
et werden /  
wächs kein  
efer solle zu  
Will man  
der nicht / so  
trecken und  
ede drücken  
ht nehmen /  
dand-Form  
llen 6. über  
bersten / am  
meisten 6.  
gesetzte Zahl  
icht von des  
ngenommen?  
as er in An-  
rung und  
bey zu beob-  
s des Aus-  
ht nehmen /  
b-Würffen  
fende Hand  
Was halte/  
nehme; son-  
ausstreue.  
§. 6. Die

befuget ist / besäet / angesehen er alsdann nicht unbillig mit dem Seinigen zu schalten und zu walten hat / auch die nachgehends mittelst Göttlichen Seegens hervorgebrachte Früchte genießen kan; Eine andere Verwandtschaft aber hat es / wann er einen fremden Grund und Boden besaamet / anerkennen er alsdann sich der Früchte nicht zu erfreuen / sondern vielmehr der Herr des Grund und Bodens selbige zu genießen hätte / per §. quatione 32. Inst. de R. D. Die Ursach dieses Rechts-Sages entdeckt uns Julianus in l. 2 §. pr. & §. 1. ff. de Usuris: Weil man nemlich in Genießung der Frucht vielmehr auf den Grund und Boden / als auf den Saamen / welcher dem Grund und Boden einverleibet wird / und also dessen Eigenschaft an sich nimmt / zu sehen pflege: Add. Joh. Schneidew. & Harprecht, ad d. §. 32. n. 1. Inst. de R. D. Und dieses zwar so gar / daß ein solcher Haus-Vatter nicht einmal die Unkosten seines Saamens fordern kan / so fern er **wissentlich und also mala fide einen fremden Acker besaamet hat**: Gestalten er sich solchen Falls von selbst dieses zu imputiren und bezumessen hat / daß er **wissentlich ein fremdes Feld mit seinem Saamen beehret / und also Rechts**: vermuthlich solchen Saamen dem Herrn des Grund und Bodens geschenkt hat. arg. §. ex diverso 31. in f. Inst. de R. D. Ich sage mit Fleiß / **so fern er wissentlich einen fremden Acker besaamet hat**: Dann wann er solches bona fide gethan / und also darvor gehalten hätte / daß der Acker entweder sein eigen / oder daß er sonst solches zu thun befugt wäre / könnte er mit guten Fug die Unkosten begehren / auch zu dem Ende den Acker so lang in Besitz behalten / bis ihm dieselbigen erstattet worden / d. §. 32. J. de R. D. Wann er aber den besagten Acker dem Eigenthums-Herrn schon wieder abgetreten / alsdann wäre ihm zwar nach denen gemeinen Kaiserlichen Rechten kein Mittel mehr übrig / dadurch er die nach der Zeit unabgezogene Unkosten begehren könnte / d. §. 32. juncti. §. 31. J. de R. D. add. l. 14. ff. de doli. mal. except. & l. 33. ff. de conduct. indeb. Es geben aber die heutige Rechts-Lehrer einem solchen Haus-Vatter / welcher unwissentlich ein fremdes Feld besaamet / und bevor er die Unkosten abgezogen / den Acker wieder abgetreten hat / nichts desto weniger ein und ander Rechts-Mittel / wodurch er die aufgewandte Unkosten wieder erlangen kan / an die Hand / damit nemlich der Eigenthums-Herr mit dessen Schaden sich nicht bereichern möge. Davon zu lesen Cujac. l. 7. O. 4. Vinnius. L. 1. S. Q. c. 24. Giphon. ad §. 31. J. de R. D. Locamer. ad eund. §. n. 64. & Schult. Exerc. ad 7. 16. §. 57. Ob aber dieses / was bisshero gesagt worden / daß nemlich derjenige / welcher einen fremden Acker besäet / die Früchte davon ohn Unterschied dem Eigenthums-Herrn überlassen müsse / auch in denen Sächsischen Rechten also verstanden: Darüber sind desselben Lehrer und Ausleger noch nicht einig; dann weil nach denselben Rechten vielmehr auf die Besaamung und Bestellung des Ackers / als auf den Acker oder Grund und Boden selbst gesehen wird / als halten etliche darvor / daß / so bald der Acker besäet / und mit der Egge bestrichen worden / dessen Früchte demjenigen / so den Acker bestellet / vor seine Mühe und Arbeit zuzueignen. Also lehret Christophorus Zobel, part. 3. differ. 27. n. 1. & 3. Matth. Coler. p. 1. dec. 194. n. 4. & p. 2. dec. 286. n. 104. und dieses Krafft des Sächsischen Land-Rechts / Lib. 3. art. 76. & 77. Welches auch der alte Sächsische Glossator gemeint zu haben scheint / wann er in art. 28. Lib. 2. des Sächsischen Land-Rechts dieses an statt einer Regul setzet: **Wer das Land unwissentlich ehret / der behält seine Arbeit; Wer das wissentlich thut / der verliert seine Arbeit;**

Gleichwie denselben Joh. Schneidew. erklärt in d. §. 32. n. 2. Inst. de R. D. Diesem aber allen ohngeachtet / hält der gelehrte Carpzovius Lib. 1. Resp. Elect. 100. n. 16. & seqq. davor / daß in diesem Stück unter denen gemeinen Kaiserlichen / und denen Sächsischen Rechten kein Unterschied seye: Gestalten die Sächsische Recht nur denjenigen den Genuß der Früchte vor ihre Mühe und Arbeit zuzueignen / welche entweder mit dem Dominio utili (nützlichen Eigenthum) oder mit dem Usufructu (der Nutz-Nießung) versehen sind: Dann obwol nach denen gemeinen Kaiserlichen Rechten / der Usufructuarius oder derjenige / so die Nutz-Nießung besagter massen hat / die vor seinem Tod noch unabgenommene Früchte / ob sie gleich allerdings zeitig sind / auf seine Erben nicht verfallt / sondern dieselbige dem Eigenthums-Herrn überlassen muß / in Erwägung der Usufructus / oder die Nutz-Nießung durch seinen Tod zu Ende gegangen: v. §. 37. J. de R. D. Obgleich ferner ein Vasall oder Lehmann / nach denen gemeinen Lehen-Rechten alsdann erst die in dem Lehen Gut befindliche Frucht auf seine Erben fällt / wann er nicht vor den ersten Tag des Merzens / oder nach dem August-Monat gestorben; wie zu sehen ex textu 2. F. 28. §. his consequenter, ibiq; Feudist. communiter. (welches nach eben diesen Kaiserlichen Rechten sowol mit denen Erben des bona fide possessoris, oder desjenigen / welcher den Acker oder Grund und Boden vor sein Eigenthum gehalten / und in solcher Meinung denselben besäet hat / so lange nemlich der rechte Eigenthums-Herr stille sitzet / und sein Eigenthum nicht abfordert; als auch mit denen Erben des Coloni / welcher den Acker Bestands-Weise besäet / sich anders verhält / in Erwägung beeder Erben sich mit guten Fug der Früchte anmassen können / wie zu sehen ex §. 37. J. de R. D. & §. ult. J. de Locat. Conduct.) So hat es doch vorbesagter massen in beeden Fällen nach denen Sächsischen Rechten eine andere Verwandtschaft / als vermög welcher nach Bestellung der Felder / die Frucht so wohl denen Erben des Usufructuarius / so die Nutz-Nießung hat / als des Lehen-Manns verbleiben. v. Lib. 2. Land-Recht art. 58. §. d. 8. Manns-Saat. Const. Elect. 32. pr. vers. nach Sächsischen Lehen-Recht aber 2c. Welches alles aber / nach der Meinung Carpzovii, auf denjenigen / welcher einen fremden Acker besäet / den hernachmals der Eigenthums-Herr mit denen Früchten abfordert / nicht zu extendiren / und auszudähnen ist; Und hindert nichts / was von dem Glossatore des Sachsen-Rechts hieroben angeführet worden: Anerkennen dasselbige nicht / wie es Schneidewinus auslegt / von der Beybehaltung der Früchte / sondern von der Erstattung der Unkosten / zu verstehen / welche Unkosten auch nach denen Kaiserlichen Rechten demjenigen / so das Feld unwissentlich besaamet / wieder zu erstatten sind. d. §. 32. J. de R. D. und dieses alles / was bisshero von denen Früchten gesagt worden / ist so viel das Sächsische Recht belangt / de fructibus industrialibus, oder von solchen Früchten zu verstehen / welche meistens durch unsere Mühe und Arbeit hervorgebracht worden; Was es aber in diesem Stück mit denen Früchten / welche naturales genennet werden / und die meistens durch die Natur selbst hervor kommen / so / daß unsere Mühe und Fleiß wenig dabei gewürckt hat / vor eine Verwandtschaft habe / solle bey dem 43. Capitel dieses Buchs gemeldet werden.

Ubrigens / obgleich dieser / welcher einen fremden Grund und Boden wissentlich besäet / die Unkosten vorbedeuteter massen nicht abziehen kan / so ist ihm doch in so weit auch in denen Kaiserlichen Rechten gerathen / daß er nemlich die Früchte abnehmen / und selbige so lang behalten darf / bis ihm der Eigenthums-Herr die Unkosten erstatt

erstattet / per  
bey dieser Un  
unwissentlich  
fer ohn Unter  
anders noch i  
die Frucht ab  
und zeitig sin  
genhums-  
worden / di  
nimmt / einer  
aufgewandt  
Anton. Fabe  
n. 42. J. de R.  
diese des Ca  
sen zu Leipzig  
ment. Febr.  
eurer Felde  
Küdigers  
andern M  
ständig / u  
aber nach  
gers Güte

§. 1. Der  
chet / wel  
samkeit  
municit

**W**

welche sich  
sie fruchtbe  
Seegen er  
feiner albe  
knüpffet / w  
davon eine  
ben / daß  
mit allzuseh  
zeit dasjen  
gen / uñ für  
Land / und  
müsse: G  
wol der Lã  
selbst un  
gehet / sehr  
§. 2.  
fruchtbar  
man säen  
hen einwei  
ge so sehr  
Sa / die  
seyn: Wi  
es mit dem  
auf gewiss  
lich etliche